



R+V-Checkliste Pferdeverkauf

Die Pferde-Operationskosten- und Tierlebenversicherung der R+V bietet rundum Schutz sowohl im Falle eines Unfalls, Krankheit oder Tod Ihres Pferdes, sowie auch für notwendige Operationen. Beste Versorgung des Pferdes und finanzielle Entlastung sind für Pferdehalter wichtig. Speziell beim Verkauf oder Ankauf eines Tieres gibt es hier einige Fragen, die vorab geklärt werden sollten.

Was müssen Sie beim Pferdeverkauf beachten?

Wenn Sie Ihr Pferd verkaufen und dieses eine bestehende Versicherung bei R+V / Vereinigten Tierversicherung Ges. a.G. hat, tritt beim Verkauf der Erwerber an die Stelle des Versicherungsnehmers.

Der Erwerber kann nun entscheiden:

- › ob er den Vertrag **aufhebt**,
- › den Versicherungsschutz **ändert** oder
- › den Vertrag mit den vorhandenen Konditionen **weiterführt**



Vorteile bei Fortführung des Vertrages:

- › günstiger Beitragssatz aufgrund der Vorversicherung
- › keine erneute Gesundheitsprüfung innerhalb des bestehenden Haftungsumfanges
- › rasche Abwicklung - keine Wartezeiten innerhalb des bestehenden Haftungsumfanges



Was ist zu tun?

Die Meldung an R+V soll schnellstmöglich erfolgen!

Variante 1:

Nutzen Sie dazu bitte das von R+V bereitgestellte Formular zur Pferdeverkaufsmeldung unter den Downloads auf www.ruv.at



Variante 2:

Alternativ nehmen wir auf Wunsch des Käufers direkt Kontakt mit diesem auf und helfen bei Fragen zum Versicherungsvertrag weiter. Bitte senden Sie uns hierzu den Kaufvertrag vorab per E-Mail an Tier@ruv.at zu.

Rechtliche Grundlage

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) § 95

„(1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

(2) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

(3) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt hat.“

§ 96 VVG

„(1) Der Versicherer ist hiernach berechtigt, dem Erwerber einer versicherten Sache das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

(3) Im Fall der Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist der Veräußerer zur Zahlung der Prämie verpflichtet; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie besteht nicht.“

Die Information zur Datenverarbeitung finden Sie bitte unter folgendem Link: www.ruv.at/datenschutzerklaerung



R+V Allgemeine Versicherung AG, Niederlassung Österreich

Hauptbevollmächtigter: Dkfm. Dr. Martin Beste.

Sitz: Wilhelmstraße 68, 1120 Wien, Firmenbuch: HG Wien Fn 351083z, UID-Nr. ATU 65994944, DVR 4003621

Hauptsitz: R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Raiffeisenplatz 1, D-65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

Risikoträger

Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a. G.,

Raiffeisenplatz 1, D-65189 Wiesbaden

Haben Sie noch Fragen? Wir sind für Sie da!



+43 1 810 5333-560



Tier@ruv.at
www.ruv.at



R+V Allgemeine Versicherung AG
Niederlassung Österreich
Wilhelmstraße 68
1120 Wien